



SCHUTZKONZEPT

der Freien Interkulturellen Waldorfschule Mannheim

**Weich ist stärker als hart,
Wasser stärker als Fels,
Liebe stärker als Gewalt.**

Hermann Hesse

Stand: März 2023

Inhalt

Präambel	3
1. Verhaltenskodex.....	4
1.1. Warum ein Verhaltenskodex?.....	4
1.2. Kommunikation	4
1.2.1. Für alle an der Schulgemeinschaft beteiligten (Mitarbeitende, Schüler:innen, Eltern) gilt:.....	4
1.2.2. Für das Kollegium und Mitarbeitende gilt:	5
1.3. Körperliche Nähe.....	6
1.3.1. Allgemeine Betrachtungen.....	6
1.3.2. Allgemeine, verbindliche Regeln.....	6
1.3.3. Handlungsempfehlungen bei Vieraugensituationen	8
1.3.4. Klassenfahrten, Ausflüge etc.....	8
1.3.5. Sonstige Regeln	9
2. Vertrauensstelle	10
2.1. Einrichtung einer Vertrauensstelle	10
2.1.1. Zusammensetzung	10
2.1.2. Wahl der Mitglieder	10
2.2. Kompetenzen und Fähigkeiten der Mitglieder der Vertrauensstelle	10
2.3. Wie arbeitet die Vertrauensstelle?	11
2.3.1. Vorbeugen / Prävention.....	11
2.3.2. Eingreifen / Intervention	11
2.4 Angebote der Vertrauensstelle	12
2.4.1 für das Kollegium.....	12
2.4.2 für die Schulgemeinschaft.....	12
2.4.3 Verhältnis zur Schulführung.....	12
2.5. Meldungen, Briefkasten und Sprechzeiten.....	13
2.6. Verschwiegenheit.....	13
3. Interventionspläne	14
3.1. Interventionsplan bei Gewalt unter Kindern und Jugendlichen	14
3.2. Interventionsplan bei Gewalt von Lehrer:innen gegen Kinder oder Jugendliche	15
3.3. Interventionsplan bei Gewalt gegen Lehrer:innen	16
3.4. Interventionsplan bei Gewalt außerhalb der Schule	17
4. Aufarbeitung.....	20
4.1. Rehabilitation von Mitgliedern der Schulgemeinschaft	20

4.2. Aufarbeitung in der Einrichtung und im Kollegium.....	20
5. Risikoermittlung	21
Anhang	22
1. Was ist Gewalt?.....	22
1.2. Ebenen der Gewalt.....	22
1.2.1. Grenzverletzungen	22
1.2.2. Übergriffe	22
1.2.3. Meldepflichtige Ereignisse und meldepflichtige Entwicklungen	23
1.2.4. Strafrechtlich relevante Gewalt	23
1.2.5. Strukturelle/Institutionelle Gewalt	23
1.3. Formen der Gewalt	24
1.3.1. Physische Gewalt.....	24
1.3.2. Psychische Gewalt.....	24
1.3.3. Sexualisierte Gewalt / sexueller Missbrauch	24
1.3.4. Soziale Gewalt	24
1.3.5. Rituelle Gewalt	25
1.3.6. Materielle Gewalt.....	25
1.3.7. Gewalt aufgrund von ethnischer, genderspezifischer und religiöser Zugehörigkeit	25
1.3.8. Stalking / Cyber-Stalking	25
1.3.9. Mobbing / Cyber-Bullying	25
1.3.10. Intersektionale Diskriminierung.....	25
2. Gesetzesgrundlage	26
3. Meldeformular	27
4. Selbstverpflichtungserklärung.....	28
4.1 Eltern /Schüler*innen.....	28
4.2 Mitarbeitende	30

Präambel

Gewalt hat viele Gesichter. Sie reicht von unbeabsichtigten Grenzüberschreitungen über Mobbing unter Schüler:innen bis hin zu kriminellen Formen wie sexuellem Missbrauch. Jede Institution, die mit „schutzbefohlenen“ Menschen arbeitet, muss sich mit diesem Thema auseinandersetzen. Alle Beteiligten – Schüler:innen, Mitarbeitende und Eltern – müssen sich gemeinsam für ein gewaltfreies Miteinander einsetzen.

Die Freie Interkulturelle Waldorfschule Mannheim gibt sich im Folgenden ein „Schutzkonzept“, welches Wege zur Gewaltprävention aufzeigt und Handlungsleitlinien für den Umgang mit Gewaltvorfällen einführt. Bereits die Beschäftigung mit dem Thema und die Erarbeitung eines solchen Schutzkonzeptes stellt einen wichtigen Teil der präventiven Arbeit dar. Erfolgreiche Präventionsarbeit ist auch Ausdruck einer Haltung, die zu einer nachhaltigen Verbesserung des Schulklimas sowie zu einem besseren Miteinander aller an der Schule Beteiligten führt.

Die Freie Interkulturelle Waldorfschule Mannheim verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass alle Kolleg:innen, Mitarbeitenden, ehrenamtlich Helfenden, Schüler:innen und Eltern sich mit diesem Schutzkonzept auseinandersetzen, seine Richtlinien anerkennen und diese im pädagogischen Alltag aktiv umsetzen.



1. Verhaltenskodex

1.1. Warum ein Verhaltenskodex?

Der Verhaltenskodex ist ein wichtiger Baustein im Schutzkonzept einer Einrichtung und hilft, Umgangsformen verbindlich zu vereinbaren, an die sich alle halten und auf die sich jede:r und jederzeit im Zweifelsfall berufen kann. Unser Verhaltenskodex gibt allen Angehörigen der Freien Interkulturellen Waldorfschule Mannheim – Schüler:innen, Mitarbeitenden und Eltern gleichermaßen – einen verbindlichen Orientierungsrahmen für das eigene Verhalten im Umgang miteinander und schafft auf diese Weise ein solides Grundfundament für eine Definition von Gewaltfreiheit an unserer Schule. Er beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit dem Verhalten im pädagogischen Alltag, bei dem es darauf ankommt, Bewusstsein zu entwickeln, wo Grenzen überschritten werden. Bei allen pädagogischen Maßnahmen wollen wir die Unverletzlichkeit der Würde aller beachten.



1.2. Kommunikation

1.2.1. Für alle an der Schulgemeinschaft beteiligten (Mitarbeitende, Schüler:innen, Eltern) gilt:

- Wir pflegen einen höflichen und angemessenen Tonfall unter- und miteinander.
- Wir respektieren die Ideen anderer, nehmen sie ernst und wertschätzen sie.
- Wir hören einander zu.
- Wir verhalten uns respektvoll/ wertschätzend und geben konstruktive Rückmeldungen.
- Wir bemühen uns um eine klare und transparente Kommunikation. In Abwesenheit anderer sprechen und schreiben wir nicht herabsetzend oder ausgrenzend über die gemeinte Person.
- Wir achten (auch) auf unsere nonverbale Kommunikation.

- Wir achten auf angemessene und altersgemäße Formen der Entschuldigung bzw. Aufarbeitung zwischen den Beteiligten, wenn es in besonderen Ausnahmesituationen zu unangemessenen Ausdrucksweisen gekommen ist.

1.2.2. Für das Kollegium und Mitarbeitende gilt:

- Mitarbeitende achten auf Interessen, Freuden, Bedürfnisse, Nöte, Schmerzen und Kummer von Kindern und Jugendlichen. Sie berücksichtigen ihre Belange und den subjektiven Sinn ihres Verhaltens.
- Bei Rückmeldungen zum Verhalten werden bereits gelingende Verhaltensweisen benannt. Schritte zur guten Weiterentwicklung werden vereinbart. Die dauerhafte Zugehörigkeit aller zur Gemeinschaft wird gestärkt.
- Die Mitarbeitenden beachten stets, dass die Art und Weise, wie sie Themen ansprechen und welche Eigenschaften sie hervorheben, das Denken der Kinder positiv oder negativ beeinflusst (Framing).
- Ziel ist eine positive Fehlerkultur, die Reflexion und Intuition stärkt und Veränderung und Rückhalt durch andere bewirkt. Um dies zu erreichen, werden offizielle und regelmäßige Möglichkeiten geschaffen, bei denen Lehrer:innen in einer Kultur des Vertrauens angstfrei, ohne Bloßstellung oder persönliche Schuldzuweisungen, eigene Fehler im Kollegium besprechen können und dabei Austausch, Unterstützung und Rückhalt erfahren. Hierdurch soll eine vertrauensvolle Feedback-Kultur geschaffen werden, in der auch Positives rückgemeldet wird und bestimmte Situationen zeitlich versetzt nochmals aufgegriffen und ihre Auflösung dargestellt werden können.
- Fortbildungen in Kommunikations- und Streitkultur als verpflichtender Arbeitsauftrag für alle Mitarbeitenden. Nach Möglichkeit sollen alle 2 Jahre Fortbildungen in Kommunikations- und Streitkultur besucht werden. Diese finden in kleineren Gruppen und alternierend statt, so dass es wechselnde Supervisions- und Intervisionsgruppen gibt.
- Vermittlung und Förderung einer positiven Kommunikations- und Streitkultur an und für unsere Kinder und Jugendliche. Die Lehrenden und Mitarbeitenden vermitteln und leben den Kindern und Jugendlichen eine positive Kommunikations- und Streitkultur vor, in jedem Unterricht und bei jeder sich bietenden Gelegenheit.
- Der Umgang der Mitarbeitenden untereinander, insbesondere vor den Schüler:innen, ist von gegenseitiger Achtung und Respekt geprägt.
- Nutzung Sozialer Medien: Die Kommunikation über schulische Belange sollte von Lehrpersonen bzw. Mitarbeitenden sehr verantwortungsbewusst eingesetzt werden. Hierzu kann nur der offiziell erlaubte Kanal in MS Teams genutzt werden, solange sich die Kommunikation auf professioneller Ebene bewegt. Die Nutzung von WhatsApp, Signal u.ä. ist verboten. Die private Kommunikation zwischen Lehrenden bzw. Mitarbeitenden und Schüler:innen ist nicht zulässig.
- Schüler:innen dürfen nicht mit privaten Sorgen und Problemen belastet werden.
- Jeder Mensch ist einzigartig und will in dieser Einzigartigkeit gesehen werden. Vergleiche mit anderen Menschen, auch solchen mit gleicher Diagnose (ADHS, Angststörungen, Lernstörungen usw.) negieren diese Einzigartigkeit und nehmen dem Kind / dem Jugendlichen die persönliche Würde.

1.3. Körperliche Nähe

1.3.1. Allgemeine Betrachtungen

Wir wollen Kinder und Jugendliche in Freiheit dazu erziehen, „nein“ sagen zu können und zu dürfen und ihnen vorleben Grenzen zu achten.

Die richtige Balance zwischen Nähe und Distanz stellt in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen eine permanente Herausforderung dar. Eine Tabuisierung von Berührungen im Alltag kann aber nicht pädagogisches Ziel sein. Körperkontakt ist ein wesentliches menschliches Bedürfnis. Immer wenn Menschen in Beziehung miteinander treten, wird Nähe aufgebaut und Distanz gehalten. Beides braucht ein Bewusstsein für die eigene Selbstwirksamkeit und für die Grenzen und Bedürfnisse des anderen. Die Mitarbeitenden sind deshalb im Kontakt mit Schüler:innen in hohem Maß gefordert, das eigene Verhalten auf die eigene Bedürftigkeit hin ehrlich zu reflektieren. Die Bedürfnisse der Schüler:innen nach Nähe und Distanz sind je nach Alter, Persönlichkeit und Situation sehr unterschiedlich. In Situationen, in denen Kinder und Jugendliche Trost oder Nähe suchen, muss deshalb mit besonderer Wachsamkeit gehandelt werden. Zum professionellen Handeln und zum verantwortlichen Umgang mit ihnen gehören ein feines Gespür dafür, Grenzen zu entwickeln und Grenzen einzuhalten.



1.3.2. Allgemeine, verbindliche Regeln

- Die Mitarbeitenden sowie Kinder und Jugendliche setzen sich mit der Problematik der Balance zwischen Nähe und Distanz sowie der Gewaltprävention auseinander und suchen bei Unsicherheiten die Unterstützung der Vertrauensstelle. Hierzu finden regelmäßig passende schulinterne Veranstaltungen statt (z.B. 7. Klasse Polizei, Selbstverteidigung etc.).
- Jede Form der körperlichen Gewaltanwendung ist den Mitarbeitenden und den Schüler:innen untersagt.
- Körperliche Berührungen der Intimzonen oder ähnliche unangemessene Kontakte (Streicheln im Brust-/ Bauch-/ Beine-/ Pobereich sowie ungewolltes Anfassen am übrigen Körper) sind den Mitarbeitenden sowie den Kindern und Jugendlichen verboten. Die persönlichen Grenzen jedes Einzelnen sind zu respektieren. Nur bei unmittelbarer Gefahr für Schüler:innen, Mitarbeitende oder dritte Personen sowie auch bei Rangeleien unter Kindern und Jugendlichen auf dem Schulhof ist angemessenes körperliches Eingreifen kurzzeitig zulässig.

- In den Klassen der Unterstufe dürfen Kinder in einer der Situation (Notfall, Trösten ...) angemessenen Weise auf den Schoß genommen werden, falls sie es selbst wünschen. Bei älteren Kindern und Jugendlichen geschieht das nicht mehr.
- Die Mitarbeitenden achten immer auf die Intimsphäre und das Schamgefühl der Schüler:innen, insbesondere in Toiletten und Duschen.
- Die Mitarbeitenden duschen niemals unbedeckt vor den Schüler:innen.
- Befinden sich Mitarbeitende allein mit Schüler:innen im Raum, darf dieser niemals von innen abgeschlossen werden.
- Sollten einzelne Schüler:innen aufgrund ihres Entwicklungsstandes dauerhaft auffällig engeren Körperkontakt suchen oder benötigen, ist dies in der Klassenkonferenz und mit den Erziehungsberechtigten zu kommunizieren.
- Körperliche Hilfestellungen sollen ein Angebot sein, das jedoch nicht zwangsläufig angenommen werden muss.
- Wenn Kleidung, z. B. aufgrund von Nässe, gewechselt werden muss, tun die Kinder und Jugendlichen dies nach Möglichkeit selbstständig. Wenn Hilfe erbeten wird, oder nötig ist (bei jüngeren Kindern, bei Kindern und Jugendlichen nach einem Unfall, bei Kindern und Jugendlichen mit besonderem Handicap) wird die Hilfe achtsam und respektvoll gegeben.
- Kinder und Jugendliche, die bewusst körperliches Blockadeverhalten zeigen (z.B. nicht aus dem Weg gehen bzw. auf Aufforderung Räume nicht verlassen), erhalten zunächst eine deutliche verbale Anweisung. Wird der wiederholten Aufforderung nicht Folge geleistet, dürfen Kinder und Jugendliche nach verbaler Ankündigung in angemessener Weise aus dem Weg bzw. aus dem Raum hinausgebracht bzw. geschoben werden.



1.3.3. Handlungsempfehlungen bei Vieraugensituationen

- Vieraugengespräche, z. B. Gespräche nach dem Unterricht, möglichst kurzhalten und an einem einsichtigen bzw. zugänglichen Ort. Falls im besonderen Falle und der Situation angemessen notwendig, kann die Tür geschlossen, jedoch nie abgeschlossen werden
- Längere Vieraugensituationen, z. B. Nachschreiben von Tests, Unterricht, Nachhilfe etc., möglichst bei offener Tür, der genutzte Raum sollte bekannt sein.
- Entwicklungs-, Zeugnis- oder sonstige Beratungsgespräche können nach vorheriger Bekanntgabe und Informierung der Eltern von nur einer Lehrkraft und bei geschlossener Tür geführt werden.
- Sonderstatus Heileurythmie/ Förderunterricht: Für diese Situation braucht es einen geschützten Raum. Die jeweiligen Bereiche sind im regelmäßigen Austausch in Klassenkonferenzen bzw. mit Klassenlehrer:innen und Kolleg:innen zu besprechen.



1.3.4. Klassenfahrten, Ausflüge etc.

- Bei Klassenfahrten muss mindestens eine weibliche und eine männliche Begleitperson dabei sein (Lehrende, Eltern, Studierende).
- Alle Begleitpersonen (z. B. Eltern etc.) legen vor Antritt der Fahrt ein erweitertes Führungszeugnis vor.
- Begleitpersonen übernachten möglichst nicht mit Kindern und Jugendlichen im gleichen Raum. Ausnahme bilden Gruppenunterkünfte, z. B. Turnhallen.
- Wenn es notwendig wird, dass Begleitpersonen die Räume von Kindern und Jugendlichen betreten, ist es selbstverständlich, dass sie vorher anklopfen und laut deutlich machen, dass sie den Raum betreten werden.
- Müssen Kinder und Jugendliche geweckt werden, soll dies möglichst verbal geschehen.
- Ausnahmen müssen von Eltern und Schulführung genehmigt werden.
- Außer im Notfall betreten die erwachsenen Begleitpersonen die Duschen oder andere Orten, an denen Kinder oder Jugendliche nackt sind, nie.

- Kein Kind oder Jugendliche darf dazu aufgefordert werden, sich vor einer Begleitperson zu entkleiden.

1.3.5. Sonstige Regeln

- Selbstverständlich kommen die Mitarbeitenden der Aufsichtspflicht auf dem gesamten Schulgelände nach, auch für Zeiten und Gebiete, für die sie nicht eingeteilt sind. Türen bleiben in den Pausen offen, um Grenzüberschreitungen unter Kindern und Jugendlichen vorzubeugen. Kinder und Jugendliche sollen sich stets wahrgenommen fühlen.
- Die Mitarbeitenden beachten die Wirkung ihres äußeren Erscheinungsbildes auf die Schüler:innen. Sie kleiden sich angemessen.
- Es wird stets darauf geachtet, keine einzelnen Schüler:innen zu bevorzugen oder zu benachteiligen.
- Die Mitarbeitenden lassen sich in Situationen, die zu Irritationen führen können, nicht fotografieren oder filmen, selbst wenn diese nur gestellt sind.
- Mitarbeitende nehmen keine Einladungen zu privaten Partys von Schüler:innen an.
- Bei Regelübertritt entscheidet das zuständige Gremium über Konsequenzen.
- Bei Kenntnisnahme von Überschreitungen der genannten Richtlinien, bei Unsicherheiten in Bezug auf dieselben oder bei Beschwerden soll die Vertrauensstelle kontaktiert werden.



2. Vertrauensstelle

2.1. Einrichtung einer Vertrauensstelle

Die Vertrauensstelle ist eine Stabsstelle eingerichtet und untersteht nicht der Leitung.

2.1.1. Zusammensetzung

Die Vertrauensstelle setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen:

- Der oder die Kindeswohlbeauftragte
- Ein oder zwei pädagogische Kräfte
- Eine 3. /4. Person vorzugsweise aus der Elternschaft/Ehemalige/Externe



2.1.2. Wahl der Mitglieder

Der oder die Kindeswohlbeauftragte wird aus der Gesamtkonferenz gewählt und ist aufgrund der überschneidenden Aufgabenbeschreibung als Mitglied der Vertrauensstelle gesetzt. Die gewählte Person verpflichtet sich, Fortbildungen zum Kinderschutzbeauftragten zu besuchen. Eine Findungskommission stellt Kandidat:innen zusammen, die als pädagogische Kräfte von der Gesamtkonferenz gewählt werden.

Das 3. /4. Mitglied soll vorzugsweise aus dem Kreis der Elternschaft/ehemaligen Eltern/externen Personen kommen. Sie wird auf einem Gesamtelternabend gewählt.

Da an die Vertrauensstelleninhaber:innen hohe Anforderungen gestellt werden, ist eine längerfristige Amtsdauer sinnvoll. Deshalb werden sie für 3 Jahre gewählt.

2.2. Kompetenzen und Fähigkeiten der Mitglieder der Vertrauensstelle

- Unvoreingenommenheit
- Offenheit, Sozialkompetenz, Selbstreflexion, psychische Gesundheit.
- Vertrauenswürdigkeit und Diskretion
- Erfahrung und Bereitschaft zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Gesprächsführung und Konfliktbearbeitung sowie Mitarbeit in Interventionsgruppen (kollegiale Beratungsgruppen).
- Unverzügliche Offenlegung einer möglichen Befangenheit im Einzelfall
- Transparentes Arbeiten
- Einhaltung der Schweigepflicht
- Beziehungsfähigkeit
- Prozessbegleitungsqualitäten
- Gelernter Umgang bei Menschen mit Behinderung / auffälligem Verhalten

2.3. Wie arbeitet die Vertrauensstelle?

2.3.1. Vorbeugen / Prävention

- Information, Weiterbildung und Beratung des Kollegiums und der Schulgemeinschaft durch Initiierung von Fortbildungsangeboten zum Thema Gewaltprävention für Schüler:innen Lehrende und Eltern sowie altersgemäße Information, Sensibilisierung und Stärkung der Schüler:innen.
- Einführung neuer Mitarbeiter:innen in das Gewaltpräventionskonzept.
- Heranführung der Kinder und Jugendlichen an das Angebot der Vertrauensstelle
- Information der Eltern über das Angebot der Vertrauensstelle.
- Beratung der Leitung bei der Entwicklung und Umsetzung präventiver Strukturen.
- Bericht über die Arbeit der Vertrauensstelle in der Gesamtkonferenz. (2 x jährlich).
- Anregung durch offene Gespräche über die Erfahrung oder Beobachtung von Gewalt.
- Risikoanalyse erarbeiten
- Hinweise auf rechtliche Vorgaben, z.B. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis aller Mitarbeitenden.



2.3.2. Eingreifen / Intervention

- Bereitschaft und Möglichkeit, Konflikte, Sorgen, Nöte, Wahrnehmungen und Beobachtungen entgegenzunehmen, zu bearbeiten, zu dokumentieren und abzuschließen.
- Gespräche mit allen Beteiligten führen und nach gemeinsamen Lösungen suchen.
- Anregung von geeigneten Lösungen und Befriedung von Konflikten.
- Bei Nichtklärung: Veranlassen von angemessener Beratung und Begleitung (z.B. Mediation, Supervision, verschiedene Beratungsstellen).
- Notwendige Informationen (z.B. bei strafrechtlicher Relevanz, bei Konfliktverschärfung, bei Kostenaufwand) an die Leitung weitergeben.
- Zusammenarbeit mit der Fachstelle des Bundes der Freien Waldorfschulen; gewaltpraevention@waldorfschule.de.

2.4 Angebote der Vertrauensstelle

2.4.1 für das Kollegium

- Unterstützung der Möglichkeit von gegenseitigen Hospitationen
- Regelmäßige Klassenkonferenzen
- Möglichkeit der Supervision
- Förderung einer Feedback- und Fehlerkultur
- Möglichkeit der kollegialen Fallberatung
- Auseinandersetzung mit dem Thema Gewaltprävention
- Fortbildungen zu diesem Thema für Lehrer:innen
- Das Thema Gewalt besprechbar machen
- Einhaltung des Datenschutzes (Schweigepflicht) in Bezug auf die Privatsphäre aller Mitglieder der Schulgemeinschaft



2.4.2 für die Schulgemeinschaft

- Aufhängen der Interventionspläne und Kontakte (Notfall- und Hilfenummer) für alle einsehbar im Schulgebäude
- Altersgemäße Prävention und Aufklärung zur Konfliktbewältigung in Abstimmung mit den Pädagog:innen
- Bekanntmachung des Konzeptes und der Vertrauensstelle
- Weiterbildungsangebote zu Mediengebrauch und Suchtmitteln
- Bekanntmachung von Beratungsangeboten
- Mit den Schüler:innen Fragen der Prävention und Intervention von Gewalt besprechen und mit ihnen zusammen überlegen, was Sie unterstützen würde.
- Schülermediatorenausbildungen, Seminare zur Gewaltfreien Kommunikation u. ä.

2.4.3 Verhältnis zur Schulführung

Die professionelle, gegenseitig wertschätzende Beziehung von Vertrauensstelle und Leitung ist die Grundlage für ein gutes Gelingen und Etablieren der Gewaltpräventionskultur. Regelmäßiger Austausch ist notwendig. Für beide Seiten müssen die Verantwortlichkeiten und Spielräume klar sein.

Gewaltprävention liegt im Verantwortungsbereich der Schulleitung. Sie ist verantwortlich für die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen und die Überwachung der Vertrauensstelle im Hinblick auf deren Pflichten.

Die Vertrauensstelle ist verantwortlich für die Unterrichtung und Beratung der Leitung sowie für die Überwachung des Schutzkonzeptes der Schule. In gravierenden Gewaltvorfällen hat die Vertrauensstelle eine beratende und prozessbegleitende Funktion, die Einrichtungsleitung ist der Entscheidungsträger. Um Interessenskonflikte zu vermeiden, wird die Vertrauensstelle

grundsätzlich von Personen besetzt, die keine Leitungsfunktion innehaben. Die Vertrauensstelle soll auch nicht von Personen besetzt werden, die den Leitungsverantwortlichen nahe stehen (z.B. Angehörige) oder in einem Abhängigkeitsverhältnis zu diesen stehen.

Die Vertrauensstelleninhaber:innen dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden.

2.5. Meldungen, Briefkasten , Sprechzeiten und Räumlichkeiten

Jeder, der Gewalt im Schulzusammenhang beobachtet oder erlebt, ist aufgefordert, nicht zu schweigen oder wegzuschauen, sondern sich an die Vertrauensstelle zu wenden; entweder persönlich oder schriftlich per Mail (vertrauensstelle@fiw-mannheim.de) oder über den Briefkasten.

Briefkästen werden im Unterstufenfoyer und im bunten Foyer aufgehängt. Der Briefkastenschlüssel liegt bei der Vertrauensstelle. Er wird regelmäßig geleert. Jede ernst zu nehmende Meldung wird aufgenommen und bearbeitet. Anonyme Meldungen können nicht bearbeitet werden.

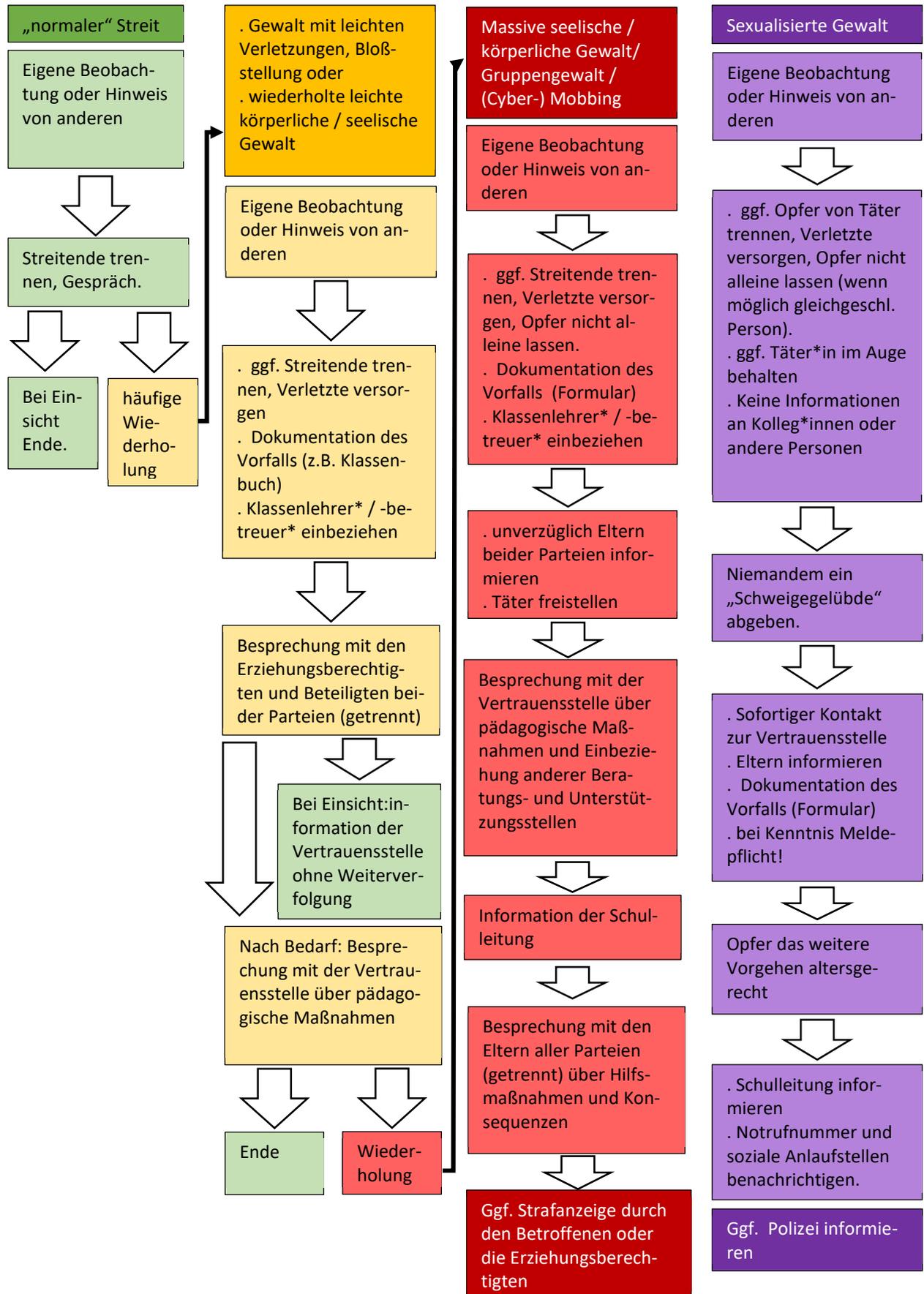
Der Raum der Vertrauensstelle sollte Ruhe und Geborgenheit ausstrahlen, „wie eine warme Umarmung“. Es soll eine Atmosphäre des Willkommenseins vermitteln.

2.6. Verschwiegenheit

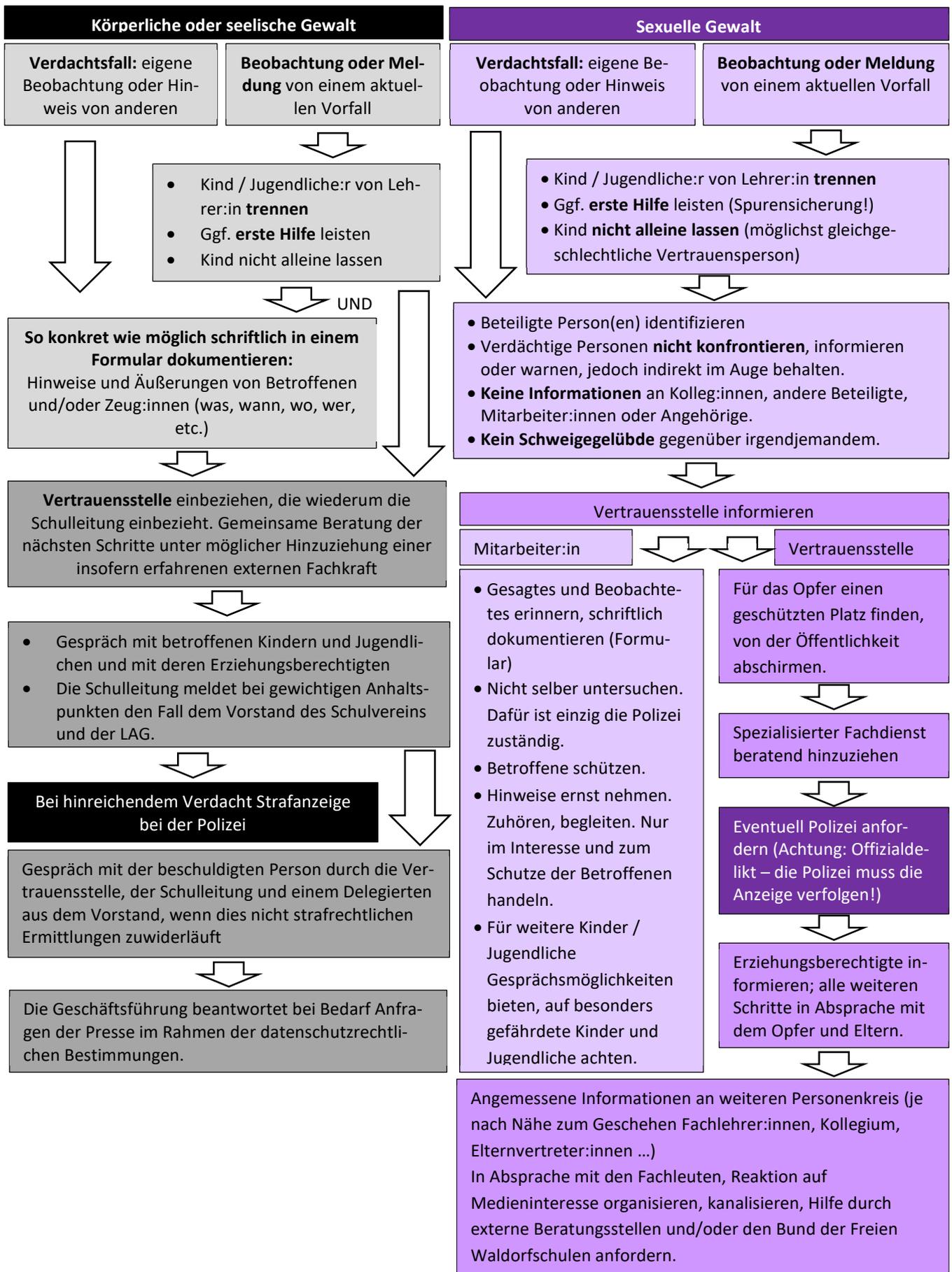
- Die Vertrauensstelle garantiert den Gesprächsparteien Vertraulichkeit. Die Weitergabe von Informationen an oder Einbeziehung von Dritten erfolgt grundsätzlich nur in Absprache mit allen Beteiligten. Nur so kann die Vertrauensstelle als ein hilfreiches Beratungsangebot mit niederschwelligem Zugang wahrgenommen werden. Wenn Vorfälle mit Dritten besprochen werden müssen (z.B. aus rechtlichen Gründen), auch ohne Zustimmung der Beteiligten, ist dies anzukündigen. Versprechen, Dinge nicht weiterzugeben, sollten nicht voreilig gegeben werden. Die Beurteilung im Einzelnen hängt von dem jeweiligen Vorfall und dem Alter der beteiligten Personen ab. Die Schweigepflicht gilt nicht innerhalb der Mitglieder der Vertrauensstelle, außer in besonders begründeten Fällen.
- Die Vertrauensstelle dokumentiert Gespräche und Meldungen auf vorgegebenen Formularen. Diese werden an einem sicheren Ort verwahrt, so dass Einsichtnahme von Dritten ausgeschlossen ist. Die Dokumentation wird nach Abschluss des Vorfalles vernichtet.
- Für die Aufnahme von arbeitsrechtlich relevanten Informationen in die Personalakte ist der /die verantwortliche Vertreter:in des Vorstands zuständig.
- Beim Umgang mit den Dokumenten achten die Einrichtungen auf die Bestimmungen des Datenschutzes.

3. Interventionspläne

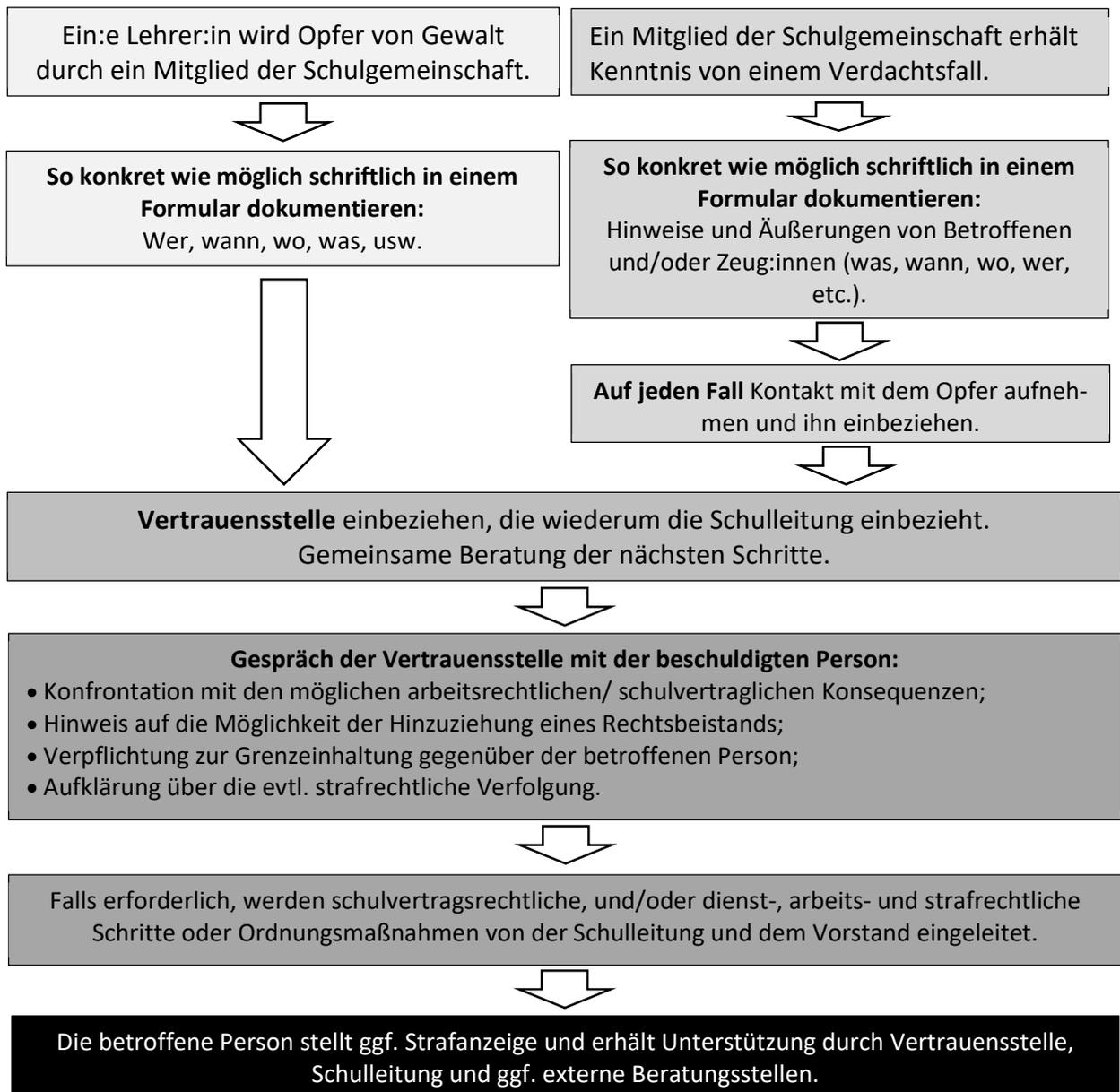
3.1. Interventionsplan bei Gewalt unter Kindern und Jugendlichen



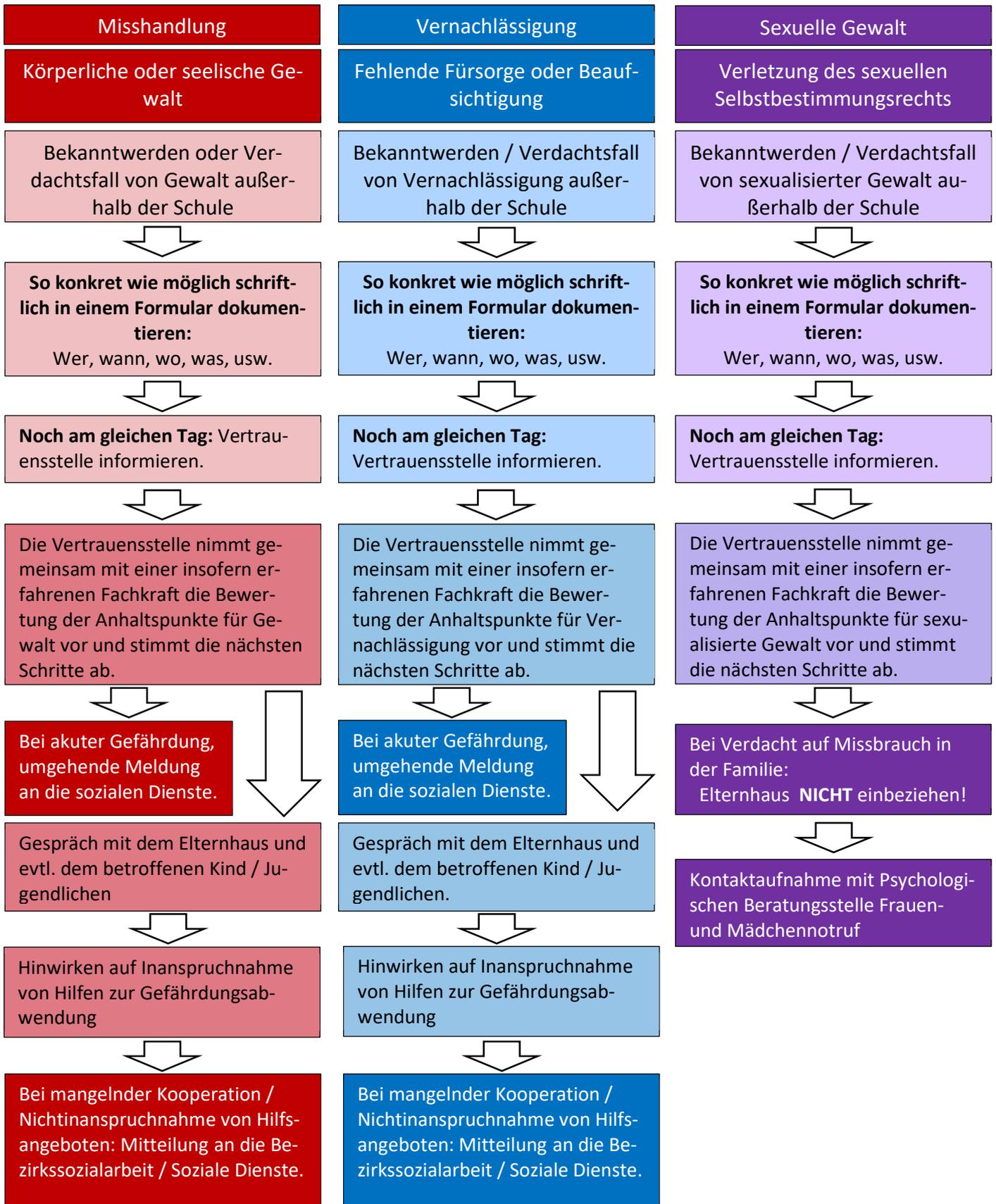
3.2. Interventionsplan bei Gewalt von Lehrer:innen gegen Kinder oder Jugendliche



3.3. Interventionsplan bei Gewalt gegen Lehrer:innen



3.4. Interventionsplan bei Gewalt außerhalb der Schule



3.5. Wichtige Nummern

IM NOTFALL		
Bezeichnung	Kontakt	Erreichbarkeit, Bemerkungen
Polizei	110	Bei Notsituation außerhalb der Dienstzeiten der anderen Behörden
Hilfeportal sexueller Missbrauch	0800 22 55 530 info@hilfe-portal-missbrauch.de	+ anonyme Hotline + Telefonisch Mo., Mi., Fr.: 9.00 bis 14.00 Uhr Di., Do.: 15.00 bis 20.00 Uhr
Jugend Notmail	https://jugendnotmail.de	+ online Beratung für Kinder und Jugendliche + kostenlos & vertraulich + 24/7 + ohne Tabuthemen
Frauen und Mädchen-Notruf und Psychologische Beratungsstelle Mannheim	0621/10033 team@maedchennotruf.de	Montag 9 – 12 Uhr Dienstag 16 – 18 Uhr Mittwoch 9 – 12 Uhr Donnerstag 14 – 16 Uhr In dringenden Fällen kann man uns eine Nachricht auf Band hinterlassen, wir rufen sobald es uns möglich ist zurück.
Jugendamt und Gesundheitsamt Kinderschutzzstelle der Sozialen Dienste der Stadt Mannheim	0621/293-3700	+ Mo-Do 8:30-16:00 Uhr + Fr 8:30-15 Uhr + Außerhalb der Dienstzeit rufen Sie in Notfällen die Polizei an.
Notruf Zentralinstitut für seelische Gesundheit	0621 1703-7777	+ 24 / 7 + nur für Notfälle! + psychische Krisen

Hilfs- und Beratungskontakte		
Bezeichnung	Kontakt	Erreichbarkeit, Bemerkungen
Anfrage für eine Beratung durch eine Beratungsfachkraft Kinderschutz/insoweit erfahrene Fachkraft (i.e.f)	0621/293-3890 jugendamt.ief@mannheim.de	Mo – Do 8.30 – 16 Uhr und Fr 8:30 – 15 Uhr
Jugendmigrationsdienst Sondervorhaben "Respekt Coaches"	Corinna Petrausch corinna.petrausch@ib.de 0621 8298190	+ https://www.jugendmigrationsdienste.de/jmd/mannheim + Schulungen gegen Rassismus, Extremismus, Ausgrenzung
Kinder und Jugend Telefon gegen Kummer	116111 0800-1110333	+ anonym und kostenlos vom Handy und Festnetz + Montag bis Samstag 14:00 bis 20:00 Uhr + Beratung durch Jugendliche Sa. 14-20 Uhr unter 116 111
Nummer gegen Kummer für Eltern	0800 - 111 0 550	Mo-Fr: 9 - 17 Uhr Di & Do bis 19 Uhr
LSBTIQ+	0621-3362110 team@plus-rhein-neckar.de	+ PLUS e.V. + https://www.plus-rhein-neckar.de/ + telefonisch Di. 16-18 & Do. 9-11 Uhr.
Zentralinstitut für seelische Gesundheit (ZI)	0621-1703-2850 Zentralambulanz@zi-mannheim.de	+ Bei psychischen Problemen wie selbstverletzendes Verhalten, Essstörungen, Sucht, etc. + Mo.-Fr. 8:30 - 17:00 Uhr
Drogenverein Mannheim.e.V.	info@drogenverein.de 0621 / 159 000	+ https://drogenverein-mannheim.de/kontakt/ + Telefonische Erreichbarkeit/Terminvereinbarung: Mo 13:00-15:00 Uhr Di 10:00-14:00 Uhr Mi 10:00-14:00 Uhr Do 15:00-19:00 Uhr Fr 10:00-12:00 Uhr

4. Aufarbeitung

Ist in der Einrichtung ein Fall von Gewalt oder sexualisierter Gewalt sowie Missbrauch aufgetreten, ist es notwendig, diesen aufzuarbeiten. Es ist unabdinglich, dass diese Aufarbeitung auf allen Ebenen der Institution und mit allen Akteur:innen stattfindet. Hierbei spielen die externe Begleitung und Evaluation bzw. Analyse eine herausragende Rolle, denn alle im System selbst sind befangen und in irgendeiner Form in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Situation. Gerade ein Fall von sexuellem Missbrauch benötigt externe Auseinandersetzung einerseits, aber auch die Bereitstellung von Unterstützungsmöglichkeiten für die Kinder, die Eltern und vor allem die Betroffenen. Auch bei Grenzverletzungen und Übergriffen ist eine transparente Aufarbeitung und externe Begleitung von größter Wichtigkeit.



4.1. Rehabilitation von Mitgliedern der Schulgemeinschaft

Menschen, die zu Unrecht eines Übergriffs bezichtigt werden, können von der Einrichtung erwarten, dass ihrer Rehabilitation ebenso Aufmerksamkeit geschenkt wird wie der Bearbeitung der Grenzverletzungen und Übergriffe. Es ist Aufgabe des Interventionsteams, gemeinsam mit dem Betroffenen angemessene Wege zur Wiedergutmachung zu entwickeln und umzusetzen.

- Alle (Eltern, Fachkräfte, Kinder, Träger) eindeutig darüber informieren, dass der Verdacht ausgeräumt ist.
- ggf. eine Information an die Presse.
- Zusammen mit der Person Maßnahmen entwerfen, die sie noch benötigt, um sich vollständig rehabilitiert zu fühlen.
- Für betroffene Mitarbeitende wird eine Einzelsupervision angeboten.
- Für das Kollegium wird ebenfalls eine Supervision zur Aufarbeitung angeboten

4.2. Aufarbeitung in der Einrichtung und im Kollegium

Alles Wissen über den Fall und dessen Einzelheiten sammeln:

- Wie konnte es zu dem Vorfall kommen?
- Welche Strukturen haben diesen möglich gemacht?

- Welche Strukturen haben diesen begünstigt?
- Welche Muster haben diesen begünstigt?
- Welche Verantwortlichkeiten wurden nicht wahrgenommen?
- Wo wurde falsch reagiert?

(Enders & Schlingmann 2018) „Ziel ist es, Konsequenzen für die zukünftige Gestaltung der entsprechenden Strukturen und Verantwortlichkeiten zu erarbeiten, um die Mechanismen, die den Fall begünstigt haben, aufzubrechen und in präventive Maßnahmen umzukehren.“ (ebd., S.286) Natürlich hat die einzelne Fachkraft ihr Verhalten zu verantworten, zu bearbeiten und zu verändern. Hier wird jedoch deutlich, dass die Aufarbeitung eine Gesamteinrichtungsaufgabe sein muss.

5. Risikoermittlung

Situationen in denen es zu Grenzverletzungen kommen kann:

- Stress- und Überlastungssituationen, mangelhafte Wertschätzung und Selbstfürsorge, keine selbstreflexiven Prozesse, geringer Austausch
- Interaktionen zwischen Kinder und Jugendliche in den sozialen Medien
- Überlagerung familiärer, verwandtschaftlicher, freundschaftlicher und professioneller Beziehungen
- Übermäßiges Engagement
- Vermischung privater und beruflicher Interessen
- Kinder mit besonderen Bedürfnissen, die einer speziellen Fürsorge bedürfen
- Machtgefälle
- Parallele Hierarchien und Seilschaften können z. B. dazu führen, dass aus Loyalität Regelmisshandlungen geduldet werden.
- Nicht-einsehbare Räume und Ecken: im Hof die Treppe zur roten Tür, Mülltonnenbereich (Aufenthalt dort ist verboten), 1. OG Notausgang neben der 5.Klasse, Vorraum Musikraum Unter- und Mittelstufe, Fahrredeingang.

Die obige Liste macht deutlich, dass Missbrauch potentiell in allen Bereichen einer Schulgemeinschaft auftreten kann. Es kommt auf die innere Haltung der Beteiligten an, wie mit allen diesen Themen verantwortungsvoll und sensibel umgegangen wird oder inwiefern Grenzüberschreitung stattfindet bzw. durch nicht-Einschreiten zugelassen wird. Neben der Sensibilisierung der Mitarbeiter: innen gegenüber diesen Themen muss auch dafür gesorgt werden, die Kinder und Jugendlichen auch untereinander zu stärken und für Grenzüberschreitungen zu sensibilisieren. Dies erfordert einen offenen altersgerechten Umgang mit dem Thema Grenzüberschreitung und ein funktionstüchtiges Beschwerdewesen.

Anhang

1. Was ist Gewalt?

1.1. Einleitung

Gewalt liegt vor, wenn ein Mensch fahrlässig oder gezielt körperlich oder seelisch (psychisch oder geistig) verletzt wird. Dies ist auch grundsätzlich dann der Fall, wenn Menschenrechte (wie z.B. der Schutz der Menschenwürde, Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit, Recht auf Eigentum) bzw. Persönlichkeitsrechte (u.a. Schutz der Intimsphäre, Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung, Recht auf informationelle Selbstbestimmung) missachtet werden.

Mit der Waldorfpädagogik sind grundsätzlich Gewaltfreiheit, die Achtung der Würde des Menschen und die Erziehung zur freien Persönlichkeit verbunden. Das vorliegende Schutzkonzept stellt die verbindliche Verschriftlichung dieser Werte dar.

Pädagog:innen und Schüler:innen befinden sich auf verschiedenen Ebenen in Bezug auf persönliche Entwicklung, Macht und Wissen. Dies erfordert eine besondere Achtsamkeit und Wertschätzung durch die Pädagog:innen.

1.2. Ebenen der Gewalt

1.2.1. Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind unbeabsichtigte oder eine aus einer „Kultur der mangelnden Sensibilität“ resultierende Überschreitung von Grenzen. Grenzverletzungen sind beispielsweise zufälliges Berühren (oder auch grenzüberschreitende, zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang), die Kränkung durch eine als verletzend erlebte Bemerkung, Tobespiele unter Kindern und Jugendlichen, die zu Verletzungen führen, unangemessene bzw. nicht altersgemäße Ansprache von Schüler:innen durch Lehrende (Schimpfworte, Flirten, unangemessen autoritäres Verhalten etc.), Missachtung der Schamgrenzen und sexueller Normen in unterschiedlichen Kulturen, geistige Grenzverletzungen wie Manipulation, Indoktrination und Abwertung.



1.2.2. Übergriffe

Übergriffe sind im Gegensatz zu Grenzverletzungen beabsichtigte Handlungen. Sie resultieren aus persönlichen und/oder grundlegenden fachlichen Defiziten. Bei Übergriffen handelt es sich beispielsweise um systematische Verweigerung von Zuwendung durch Lehrende, verbale Gewalt (zum Beispiel verbale Demütigungen bzw. abwertende, rassistische oder sexistische Abwertung der Familie oder Freund:innen des Opfers), inadäquate, zum Beispiel sadistische Sanktionen auf Fehlverhalten, Sanktionierung/Bloßstellen von persönlichen Defiziten, Missachtung der verbal oder nonverbal gezeigten (abwehrenden) Reaktionen der Opfer, Ausnutzen von Machtpositionen der Lehrenden (z.B. durch herabwürdigende und verletzende Ansprache, als Spiel getarnte Demonstration körperlicher Überlegenheit, sexistische, rassistische und homophobe Diskriminierung).

1.2.3. Meldepflichtige Ereignisse und meldepflichtige Entwicklungen

Meldepflichtige Ereignisse sind nicht alltägliche, akute Ereignisse in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern auswirken beziehungsweise auswirken könnten. Der Gesetzgeber stellt damit sicher, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann. Jedes Kindeswohlgefährdende Verhalten muss gemeldet werden.

Meldepflichtige Entwicklungen: Seit dem 1. Januar 2012 sind bereits Entwicklungen anzeigepflichtig, die nicht sofort Folgen haben, aber zu einer Beeinträchtigung führen können und beispielsweise im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen in der Einrichtung stehen. Diese umfassen auch Entwicklungen, die über einen gewissen Zeitraum anhalten und sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern auswirken beziehungsweise auswirken könnten und/oder zu den oben genannten Ereignissen führen können.

Beispiele hierfür sind:

- Anhaltende personelle Unterbesetzung
- Gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung
- Wiederholte Mobbingvorfälle und Mobbingvorwürfe
- Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung nicht mehr erfüllt werden

1.2.4. Strafrechtlich relevante Gewalt

Strafrechtlich relevante Gewalt ist beispielsweise Körperverletzung wie Schlagen, Kneifen, Kopfnüsse, sexueller Missbrauch, Nötigung, Erpressung sowie freiheitsentziehende Maßnahmen.

Die Freie Interkulturelle Waldorfschule Mannheim reagiert auf strafrechtlich relevante Formen von Gewalt durch Mitarbeiter:innen und strafmündige Jugendliche mit einer Strafanzeige bzw. mit dem unmittelbaren Ausschluss der gewalttätig handelnden Person aus der Schulgemeinschaft.

1.2.5. Strukturelle/Institutionelle Gewalt

Strukturelle Gewalt liegt vor, wenn Konzepte, Einstellungen, Räumlichkeiten, Organisationsstrukturen das Risiko von Grenzverletzungen und andere Formen der Gewalt begünstigen. Hierzu gehören beispielsweise unklare Leitungsstrukturen, fehlende Grenzen zwischen persönlichen und beruflichen Kontakten zu Schüler:innen, mangelnde Fachlichkeit der Lehrenden, fehlende Konzepte zur Gewaltprävention, fehlende Transparenz in Bezug auf das pädagogische Handeln der Einzelnen, fehlende Aufarbeitung von Fehlern, mangelnde Unterstützung der Lehrenden, häufige Überlastungssituationen, Räumlichkeiten, welche die Intimsphäre der Schüler:innen nicht gewährleisten. Dabei ist das In-Schutz-nehmen von Personen bei übergriffigem Verhalten (z.B. „das ist die alte Schule“) nicht akzeptabel.

Entsprechend des Schutzauftrags ist es das Ziel, die Kinder und Jugendlichen vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen. Die unterschiedlichen Formen von Gewalt werden im Folgenden benannt.

1.3. Formen der Gewalt

1.3.1. Physische Gewalt

- Körperliche Schmerzen zufügen
- Körperliche Fähigkeiten einschränken: Festhalten, Fixieren
- Der körperlichen Kraft eines anderen ausgesetzt sein: Schlagen, Treten, Ohrfeigen, Ohrenziehen, Kopfnüsse, Zwicken, Haare ziehen, Stoßen, Würgen, Beißen
- Angriffe mit Waffen aller Art und/oder mit Gegenständen



1.3.2. Psychische Gewalt

- Ablehnung, Herabsetzen, Beschämen, Anlügen, Anschreien, Dauerkritik, Demütigung, Beleidigungen, Erpressen, Schuldzuweisungen, Vergleich mit anderen Menschen
- Lächerlich machen und Erniedrigen in der Öffentlichkeit
- Moralisierende Bewertung, Ironie, Sarkasmus
- Verlassen der professionellen Ebene, Infantilisierung
- Ausnutzen, Anstiften zu Fehlverhalten oder Gewalt
- Ständiges Drohen, das Angst auslöst, Schuldgefühle einreden
- Verweigerung emotionaler Rückkoppelung: Bedürfnisse nach Zuwendung ignorieren
- Überbehütung: nichts zutrauen, Angriff auf das Selbstwertgefühl
- Überforderung: z.B. Kinder in Erwachsenenrollen, als Partnerersatz, „Sauberkeitserziehung“
- Systematische Ausgrenzung bestimmter Personen durch andere

1.3.3. Sexualisierte Gewalt / sexueller Missbrauch

Unter sexualisierter Gewalt verstehen wir jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind vorgenommen wird. Eine solche Form von Gewalt beginnt bereits bei frauen-/männerfeindlicher Sprache, anzüglichen Blicken oder verbalen Belästigungen und geht über zu ungewollten sexuellen Berührungen bis hin zum erzwungenen Geschlechtsverkehr. Auch Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung zählen als Formen der sexualisierten Gewalt.

Sexueller Missbrauch bedeutet, dass Täter:innen ihre Macht und das Vertrauensverhältnis ausnutzen und die eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes befriedigen. Sexualisierte Gewalt ist gekennzeichnet von:

- Befriedigung von Macht und Kontrollbedürfnissen der Täter:innen als Zweck
- Täter:innen sehen Opfer als Objekt
- Mangelndes Einfühlungsvermögen
- Geplantes Handeln
- Gebot der Geheimhaltung

1.3.4. Soziale Gewalt

- Verbot bzw. Kontrolle von Kontakten zu anderen
- Kontrollanrufe

- Überprüfung des Handys, der E-Mails und anderer sozialer Netzwerke

1.3.5. Rituelle Gewalt

Gewaltform, die unter anderem in Sekten, Kulte oder organisierten Verbindungen stattfindet. Zu nennen sind hierbei beispielsweise Satanismus, Teufelsaustreibung aber auch die Kinderpornografie.

1.3.6. Materielle Gewalt

- Diebstahl
- Enteignung
- Unterschlagung
- absichtliche Zerstörung von fremdem Eigentum

1.3.7. Gewalt aufgrund von ethnischer, genderspezifischer und religiöser Zugehörigkeit

Religion als Antriebskraft und Legitimationsstrategie wird benutzt, um mit politischen, ethnischen, ökonomischen, kulturellen, genderspezifischen und sprachlichen Interessen von vielen, oft befeindeten Gruppen, Parteien, Schichten, Klassen, Kasten, Mehr- und Minderheiten Gewalt einzusetzen.

Rassismus und rassistische Gewalt haben ihre Ursachen in gesellschaftlichen Bedingungen, wie historischen Einflüssen, politischen Entscheidungen und Mediendarstellungen, sie werden gefördert oder abgeschwächt durch soziale Netzwerke und gehen mit Persönlichkeitsunterschieden einher.

1.3.8. Stalking / Cyber-Stalking

Stalking bedeutet das beharrliche Nachstellen einer Person durch ständige Telefonanrufe, Zusenden von Briefen, E-Mails und SMS-Nachrichten oder Geschenken und/oder das andauernde Beobachten und Verfolgen der Betroffenen. Als Cyberstalking werden alle Stalking-Tätigkeiten bezeichnet, die mit Hilfe von technischen Kommunikationsmitteln wie z. B. über das Handy, das Internet, per E-Mail usw. durchgeführt werden.

1.3.9. Mobbing / Cyber-Bullying

Das wiederholte und regelmäßige, vorwiegend seelische Schikanieren, Quälen und Verletzen eines einzelnen Menschen durch eine beliebige Art von Gruppe oder Einzelperson. Versenden bzw. Bereitstellen von verfälschten, peinlichen oder offenerherzigen Bildern, Videos oder Informationen übers Handy oder Internet.

1.3.10. Intersektionale Diskriminierung

Intersektionalität lässt sich als Mehrfachdiskriminierung übersetzen und bezeichnet die Überschneidung von verschiedenen Diskriminierungsformen. Eine intersektionale Perspektive eröffnet pädagogischen Fachkräften einen neuen Blick auf Benachteiligungen und soziale Ungleichheiten. Diskriminierung wird meistens in fünf Formen (Ableismus, Sexismus / Heteronormativität, Klassismus und Rassismus) unterteilt.

2. Gesetzesgrundlage

Unser Schutzkonzept basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Das Grundgesetz, Artikel 1-19
- Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)
 - o § 1627 Ausübung der elterlichen Sorge
 - o § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge
 - o § 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls
 - o Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) § 85 Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schul- und Teilnahmepflicht, Informierung des Jugendamtes, verpflichtendes Elterngespräch
- Das Strafgesetzbuch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung §§ 174 ff
 - o § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
 - o § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- Das Bundeskinderschutzgesetz
 - o Artikel 1 -Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
 - o Artikel 2 -Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
 - o Artikel 4 -Evaluation
- Das Kinder- und Jugendhilfegesetz: Förderung der Entwicklung und Schutz vor GewaltSGB VIII
 - o § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
 - o § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 - o § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 - o § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
 - o § 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen
 - o § 22 Grundsätze der Förderung 5
 - o § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
 - o § 62 Abs. 3 Punkt 2 Datenerhebung
- Die UN-Kinderrechtskonvention
 - o Artikel 2: Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot
 - o Artikel 3: Wohl des Kindes
 - o Artikel 6: Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung
 - o Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens
 - o Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung
 - o Artikel 24: Gesundheitsvorsorge
 - o Artikel 34: Schutz vor sexuellem Missbrauch
- Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz –KKG
 - o § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

3. Meldeformular

Datum:/...../.....

Meldung eines Vorfalls oder eines Verdachts

Name und Vorname des Meldenden:

Was ist passiert / Verdachtsmomente / Es wurde berichtet... (Unzutreffendes streichen)

.....
.....
.....
.....

Beteiligte Personen:

(mutmaßliche) Täter, Vor- und Nachname, Position (in der Schulgemeinschaft) / Klasse:

.....
.....
.....
.....

(mutmaßliche) Opfer, Vor- und Nachname, Position (in der Schulgemeinschaft) / Klasse:

.....
.....
.....
.....

Zeugen, Vor- und Nachname, Position (in der Schulgemeinschaft) / Klasse

.....
.....
.....
.....

Wann hat es stattgefunden?

.....
.....

Wo hat es stattgefunden?

.....
.....

Unterschrift:.....

4. Selbstverpflichtungserklärung

4.1 Eltern /Schüler*innen



Selbstverpflichtungserklärung für Eltern und Schüler:innen

Die Interkulturelle Waldorfschule Mannheim ist eine gewaltfreie Schule sein, damit jede*r sich angstfrei entfalten kann.

Gewalt ist: schlagen, kratzen, beißen, schubsen, usw.

Aber Gewalt ist auch: Sachen von anderen wegnehmen, verstecken oder beschädigen, andere auslachen, anlügen, beschimpfen, anschreien, über sie schlecht reden, sie bloßstellen oder lächerlich machen, sie ausgrenzen, weil sie anders sind, anders aussehen, eine bestimmte Religion haben, aus einem bestimmten Land kommen, ein anderes Geschlecht haben oder zu einer bestimmten Gruppe gehören.

Gewalt findet auch online statt, indem Beschimpfungen, verletzende Bilder oder Videos geschickt, geteilt, geliked oder gepostet werden oder Stimmung gegen jemanden gemacht wird.

Gewalt ist auch, wenn man jemanden anfasst, obwohl er*sie nicht angefasst werden möchte oder ihn*sie zwingt, bestimmte Sachen zu tun, die er*sie nicht möchte.

Viele dieser Taten können angezeigt, verfolgt und bestraft werden.

Gewalt kann durch nichts gerechtfertigt werden.

Damit die Vision einer gewaltfreien Schule Wirklichkeit wird, brauchen wir die Mitarbeit aller Mitglieder der Schulgemeinschaft, auch der Eltern. Jede*r sollte sich seinem Alter entsprechend bemühen, den Alltag in der Schule gewaltfrei zu gestalten und sich jedes Jahr aufs Neue verpflichten, auf Gewalt im Miteinander zu verzichten.

Weil es trotz aller Anstrengungen immer Probleme geben kann, kann jede*r, der*die Opfer von Gewalt geworden ist oder Kenntnis von Gewalt erlangt, diese auch melden, um Lösungen zu finden und Hilfe zu bekommen.

Erste Anlaufstelle ist immer der*die Klassenlehrer*in / -betreuer*in. Bei bestehenden Problemen kann die Vertrauensstelle (vertrauensstelle@fiw-mannheim.de) hinzugezogen werden.

Eine ausführliche Version des Schutzkonzeptes kann auf der Homepage der Schule (<https://fiw-mannheim.de/>) eingesehen werden.



Erklärung zur Selbstverpflichtungserklärung Schutzkonzept

Bitte ausfüllen und unterschrieben an das Schulbüro, der*die Klassenlehrer*in oder der*die Klassenbetreuerin zurückgeben.

Uns/mir ist bewusst, dass Gewalt an der Freien Interkulturellen Waldorfschule in keiner Form geduldet wird und in jedem Fall Konsequenzen hat.

Ich,

Name des Schülers / der Schülerin _____

Vorname des Schülers / der Schülerin _____

Klasse _____

Verpflichte mich dazu, mich in der Schule gewaltfrei zu verhalten.

Ich / Wir, Eltern / Sorgeberechtigte von _____ haben die Selbstverpflichtungserklärung zum Gewaltschutzkonzept der Freien Interkulturellen Waldorfschule ausgehändigt bekommen und gelesen.

Wir verpflichten uns dazu, unser Kind Gewaltfreiheit nahezulegen und uns ebenfalls in schulischen Belangen gewaltfrei zu verhalten.

Ort/Datum

Ort/Datum

Unterschrift Schüler*in

Unterschrift Eltern/Sorgeberechtigte

4.2 Mitarbeitende



Selbstverpflichtung der Mitarbeitenden der Freien Interkulturelle Waldorfschule Mannheim

- Ich verpflichte mich, das Schutzkonzept zur Gewaltprävention und zum Umgang mit Gewaltvorfällen der Freien Interkulturellen Waldorfschule Mannheim in Gänze anzuerkennen und danach zu handeln.
- Ich schütze Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt und beachte die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Betroffenen, insbesondere der Opfer.
- Ich erkläre, die Vorgehensweise bei Verdacht oder Kenntnis von sexueller Gewalt zu kennen und zu beachten/einzuhalten.
- Ich verpflichte mich, Schulungen und tätige Hilfe zum Umgang mit Gewalt zu nutzen (Fortbildungen, Angebote von Beratungsstellen etc.).
- Ich erkenne die im Leitbild und den Leitmotiven der Schule verankerten Ziele und Ideale im Sinne der Selbstverpflichtung an und setze sie um.
- Ich bestätige, die Strukturen zur Bearbeitung von Gewaltfragen zu kennen und zu nutzen (Vertrauensstelle).
- Ich erkläre, im Sinne der betroffenen Menschen zu handeln und die Probleme und Fragestellungen, je nach Art eines Vorfalls, nachvollziehbar zu bearbeiten.
- Ich verpflichte mich, gesetzliche und vertragliche Schweigepflichten und Datenschutzvorschriften einzuhalten sowie die Vertraulichkeit zu wahren zum Schutz der Betroffenen, der Mitarbeitenden und der Einrichtung.

Ort/Datum:

Unterschrift:
